



An den  
Deutschen Bundestag  
Ausschuss Digitale Agenda  
- Sekretariat PA 24 -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Deutscher Bundestag**  
**Ausschuss Digitale Agenda**

Ausschussdrucksache  
18(24)44

Bürgerliches Recht und  
Immaterialgüterrecht,  
insbesondere  
Gewerbliche Rechtsschutz

**Prof. Dr. Axel Metzger, LL.M. (Harvard)**

1. Dezember 2014

## Öffentliches Fachgespräch zum Thema Urheberrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung des Fachgesprächs zum Thema Urheberrecht am 3.12.2014 übermittele ich Ihnen meine kurzgefassten Antworten auf den mir zugesandten Fragenkatalog.

Mit freundlichen Grüßen

*Axel Metzger*

**Postanschrift:**

Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin  
Telefon +49 [30] 2093-3488  
Telefax +49 [30] 2093-3499

sekretariat.metzger@rewi.hu-berlin.de  
<http://metzger.rewi.hu-berlin.de/>

**Sitz:**

Unter den Linden 11  
Raum E03  
10117 Berlin

**Verkehrsverbindungen:**

S- und U-Bahnhof Friedrichstraße  
Bus: Linien 100, 200 und TXL,  
Haltestelle Staatsoper

**Antworten Prof. Dr. Axel Metzger, LL.M. (Harvard) auf die Fragen des Ausschusses  
Digitale Agenda - Sitzung vom 3. Dezember 2014**

**1. Sehen Sie drängenden Handlungsbedarf im Urheberrecht auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene, und falls ja, wo? Empfiehlt sich eine stärkere europäische Harmonisierung des Urheberrechtes? Wie beurteilen Sie die Vor- und Nachteile der Rechtsformen Verordnung und Richtlinie für eine europäische Urheberrechtsreform? Sehen Sie Handlungsbedarf beim europäischen Schranken katalog und wie bewerten Sie die Idee einer Generalschranke (ähnlich zu Fair-Use)? Was sind aus Ihrer Sicht die Chancen, was die Risiken?**

Der Interessenausgleich des geltenden Urheberrechts wird heute vielfach als unbefriedigend empfunden. Rechtsinhaber wünschen sich eine Kompensation weggefallener Märkte durch eine Erweiterung ihrer Schutzrechte, Urheber wünschen sich eine stärkere Partizipation an den Erträgen, die mit ihren Werken generiert werden. Nutzer fühlen sich durch zu weitgehende Schutzrechte vom Zugang ausgeschlossen und empfinden Abmahnungen als missbräuchliche Gängelung. Gerade die fehlende Akzeptanz der Regelungen des Urheberrechts bei den Nutzern ist gefährlich: Verletzungen des Urheberrechts finden vielfach im Verborgenen statt. Wo sich neue Rechtsschutzmöglichkeiten für die Rechtsinhaber ergeben, ziehen die Nutzer zu anderen, noch nicht betroffenen Nutzungsmöglichkeiten weiter, etwa in jüngerer Zeit von Tauschbörsen zu Streamingdiensten. Dies zeigt, dass gerade das Urheberrecht auf eine breite gesellschaftliche Akzeptanz angewiesen ist. Nur wenn die Regeln auch ohne Angst vor Sanktionen akzeptiert und eingehalten werden, haben Urheber eine realistische Chance, von den Erträgen ihrer kreativen Arbeit leben zu können. Künftige Regelungen des Urheberrechts müssen deswegen dem Ziel verpflichtet sein, einen möglichst harmonischen Ausgleich der Interessen herzustellen. Zur Erreichung dieses Ziels sind vergütungspflichtige Schranken grundsätzlich besser geeignet als Verbotsrechte, die sich im Einzelnen nicht durchsetzen lassen. Genau diesen Weg ist der Gesetzgeber auch im Jahr 1965 gegangen, als die Privatkopie auf mechanische Vervielfältigungen ausgeweitet, zugleich aber an die Zahlung einer Vergütung gekoppelt wurde. Richtungsweisend sind hier Vorschläge zur Erhebung von Vergütungen als Zuschlag auf den Breitbandzugang. Diese Vergütungen sollten durch Verwertungsgesellschaften eingenommen und verteilt werden. Ein derart großer Wurf im Urheberrecht ist im gegenwärtigen Entwicklungsstadium des europäischen Urheberrechts nur noch als europäische Regelung denkbar, nicht zuletzt, weil verschiedene Richtlinien verändert oder zugunsten anderer Regelungen aufgehoben werden müssten. Für den deutschen Gesetzgeber sind die Spielräume dagegen begrenzt. Sollte sich die Europäische Union einer umfassenderen Regelung im Urheberrecht annehmen, so wäre mittelfristig die Rechtsverordnung als Regelungsinstrument zu bevorzugen, weil der bisherige Harmonisierungsansatz nicht zur gewünschten Angleichung der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen auch in zentralen Fragen geführt hat. Im Bereich der Schranken wäre eine stärkere Flexibilisierung wünschenswert. Ideal wäre ein System, bei dem konkret gefasste Einzelregelungen mit einer Generalklausel kombiniert würden, die es den Gerichten gestattet, bei neuen technischen oder sozialen Gegebenheiten im Wege der Rechtsfortbildung auch neue Schranken des Urheberrechts anzuerkennen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Regelung auch die Anerkennung vergütungspflichtiger Schranken ermöglicht.

**2. Welche Werke und (Leistungsschutz-) Rechte sollten geschützt werden? Ist der Schutz der kleinen Münze (noch) sinnvoll? Wie wirken sich nach Ihrer Auffassung geänderte Geschäftsmodelle, die auf der Digitalisierung beruhen, auf die Grundkonzeption des Rechtsrahmens für das kreative Schaffen, die Distribution der Werke und den Werkgenuss aus? Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Debatte um die Neufassung einer technologieneutralen Regelung des § 20b Urheberrechtsgesetzes zur Kabelweitersendung?**

Der Kreis der geschützten Gegenstände – sowohl im Kernbereich des Urheberrechts, als auch bei verwandten Schutzrechten – ist hypertroph und an vielen Stellen kaum noch zu rechtfertigen. Dies gilt im Kernbereich des Urheberrechts insbesondere im Hinblick auf das undifferenziert hohe Schutzniveau und die lange Schutzdauer von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers, die auch alltäglichen Gestaltungen zu Gute kommt. Sofern es um das Kernurheberrecht geht, lässt sich diese Entwicklung allerdings nur schwer umkehren – und schon gar nicht auf nationaler Ebene. Insgesamt wäre schon einiges gewonnen, wenn nicht noch weitere Schutzrechte geschaffen würden. Zu viele und zu großzügig geschützte Immaterialgüterrechte schränken am Ende den Spielraum für das kreative Schaffen ein. Hierbei

sollte auch bedacht werden, dass die Verbreiterung des geschützten Bereichs in aller Regel nicht bei den Urhebern, sondern nur bei den Inhabern der ausschließlichen Rechte zu zusätzlichen Einnahmen führt. Eine technologieneutrale Ausgestaltung des § 20b UrhG erscheint nur dann als angemessen, wenn die Etablierung entsprechender Dienste im Internet bisher daran gescheitert ist, dass es an einem zentralen Ansprechpartner für das Rechte-Clearing fehlt. Sollte dies der Fall sein, wäre eine Verwertungsgesellschaftspflicht in der Tat ein probates Mittel.

**3. Wie können die Chancen der Digitalisierung genutzt und zugleich die angemessene Vergütung der Kreativen sowie Erlöse der Verwerter sichergestellt werden? Welche gesetzgeberischen Maßnahmen im Urheberrecht sind geboten, um die Balance der einerseits widerstrebenden und andererseits fluiden Interessen zwischen Kreativen, Verwertern und Nutzern aufrechtzuerhalten? Wo muss das Verhältnis von Kreativen, Verwertern und Nutzern gegebenenfalls neu austariert werden? Welche Rolle sollte die Einwilligung im Urheberrecht in Zukunft spielen und welche Anforderungen sollten ggf. an sie gestellt werden? Welcher Handlungsbedarf ergibt sich aus der verstärkten transformativen Nutzung (z.B. Mashups oder Remixes)?**

Digitalisierung und Vernetzung haben den Zugriff auf und die Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Inhalten exponentiell anwachsen lassen. Informationen und kulturelle Inhalte sind heute wichtiger denn je. Dieser Bedeutungszuwachs hat sich bislang aber nicht in zusätzlichen Verdienstchancen für Kreative niedergeschlagen. Ein Grund liegt in der leichten Verfügbarkeit kostenlos bereitgestellter Inhalte, die eine Marktdurchsetzung von Bezahlinhalten erschwert. Hinzutritt die weite Verbreitung von technischen Mitteln, die eine – auch illegale – Weiterverbreitung von Inhalten erheblich erleichtert. Eine Umkehr dieser beiden Entwicklungen ist kurz- und mittelfristig nicht zu erwarten. Die Urheberrechtsgesetzgebung sollte deswegen weniger auf Verbotsrechte und deren Durchsetzung abzielen, als darauf, Nutzungsformen in einem geordneten Verfahren durch Schrankenbestimmungen zu gestatten und mit Vergütungspflichten zu versehen. Die Verteilung von entsprechend generierten Einnahmen durch Verwertungsgesellschaften sollte insbesondere den Urhebern zu Gute kommen. Verlage und andere Intermediäre sollten ebenfalls partizipieren. Werden Nutzungsformen per Gesetz legalisiert, erübrigt sich auch das vielfach fragwürdige Abstellen auf eine vermeintliche Einwilligung des Urhebers in bestimmte Nutzungsformen. Die Besonderheiten transformativer Nutzungsformen sollten von den Gerichten auf Grundlage einer neu zu fassenden Generalklausel herausgearbeitet werden.

**4. Welchen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sehen Sie**

**a. im Bereich der Schrankenregelungen (inklusive der Privatkopie und der Pauschalvergütung durch Gerätehersteller und -importeure),**

Die heutigen Schrankenregelungen schöpfen zum Teil den durch Richtlinie 2001/29 zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft gewährten Spielraum nicht aus, sondern umfassen nur wenige, sehr spezielle Nutzungsformen. Hier sollte der deutsche Gesetzgeber nachjustieren. Zugleich sollte auf europäischer Ebene der Schrankenkatalog der genannten Richtlinie grundsätzlich überarbeitet werden. Erforderlich ist eine Ergänzung der speziellen Schranken um eine Generalklausel, die den Gerichten eine behutsame Entwicklung neuer, auch vergütungspflichtiger Schranken ermöglicht. Die gerade vom EuGH entschiedene Fallgestaltung des „Framing“ (EuGH, 21.10.2014, C-348/13, Bestwater) hätte beispielsweise auf diese Weise befriedigend gelöst werden können. Zu überlegen wäre auch, ob die Nutzung von kurzen Textausschnitten und Bildern durch Suchmaschinen und Newsaggregatoren durch eine Schranke freigestellt werden kann, die an eine Vergütung geknüpft ist. Schließlich sollten urheberrechtlich relevante Nutzungsformen privater Personen im Internet auf Grundlage einer vergütungspflichtigen Schranke gestattet werden, etwa das kurzfristige Speichern schutzfähiger Inhalte. Dies würde aber eine Änderung des heutigen § 44a UrhG und der zugrunde liegenden europäischen Vorschrift in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 erfordern.

**b. im Bereich von Bildung, Wissenschaft und Forschung?**

Gerade bei den Schranken im Bereich von Bildung, Wissenschaft und Forschung sind die Schranken des Urheberrechtsgesetz zu eng und unflexibel ausgestaltet. Überlegungen, die heutigen zum Teil sehr eng gefassten Bestimmungen der §§ 52a, 52b, 53 Abs. 2, 53a UrhG in eine offenere und flexiblere allgemeine Wissenschaftsschranke zu überführen, verdienen

Zustimmung. Ein solches Vorhaben wäre bei entsprechender Abfassung der Regelung mit der Richtlinie 2001/29 vereinbar und könnte vom deutschen Gesetzgeber umgesetzt werden.

**5. Wie kann ein bildungs-, forschungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht ausgestaltet und ein ausgewogener Interessenausgleich zwischen Rechteinhabern und nutzenden Institutionen ermöglicht werden? Wie sollte eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht ausgestaltet sein?**

Siehe die Antwort auf Frage 5b.

**6. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf bei verwaisten Werken? Halten Sie die Regelungen der EU-Richtlinie zu „orphans works“ bzw. zu vergriffenen Werken im UrhWahrnG für ausreichend?**

Die gesetzliche Regelung der §§ 61 ff. UrhG betreffen nur einen Teilbereich möglicher verwaister Werke und gestatten auch nur eine Nutzung durch bestimmte öffentliche Institutionen. Es sollte geprüft werden, ob und inwieweit eine Ergänzung dieser Regelungen auch für andere Kategorien von Werken und durch private Unternehmen ermöglicht werden kann, ohne gegen die Richtlinie 2012/28 zu verstoßen. Dies ist ausweislich Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie jedenfalls für nationale Verwertungsmodelle anzunehmen.

**7. Welche Maßnahmen sind notwendig, um Open Access sowie die Nutzung von offenen Lehrmaterialien im Bereich von Bildung, Wissenschaft und Forschung zu fördern? Welche funktionalen Aufgaben hat das Urheberrecht in diesem Kontext zu leisten, und inwieweit bedarf es weiterer Maßnahmen, z.B. bei der Forschungsförderung?**

Der Aufbau von Open Access-Angeboten fordert den Herausgebern einen langen Atem ab, weil nur langfristig aufrechterhaltene Journals und Plattformen eine Chance haben, in der betreffenden Wissenschaftscommunity wahrgenommen zu werden und attraktive Publikationen anzuziehen. Eine Förderung durch Wissenschaftsorganisationen ist hierbei hilfreich. Diese sollte nicht nur Autoren durch die Übernahme etwaiger Veröffentlichungskosten fördern, sondern auch mögliche Herausgeber und Initiatoren von Open Access-Publikationen. Die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes sollten den Autoren soweit wie möglich die Freiheit lassen, zwischen verschiedenen Publikationsformen wählen zu können. Das seit dem 1.1.2014 geltende Zweitverwertungsrecht in § 38 Abs. 4 UrhG zielt hierauf ab, ist aber redaktionell verunglückt. Es sollte bei nächster Gelegenheit klargestellt werden, dass nicht nur der überschaubare Bereich der durch öffentliche Projektmittel geförderten oder an institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen entstandenen Publikationen erfasst ist, sondern auch die Ergebnisse der aus Grundmitteln finanzierten rein universitären Forschung.

**8. Wie bewerten Sie die bestehenden Ansprüche und Verfahren zur Rechtsdurchsetzung in der digitalen Welt? Welche Maßnahmen sind notwendig, um die Rechtsdurchsetzung in der digitalen Welt zu verbessern? Welche Maßnahmen sind notwendig, um effektiver gegen illegale Plattformen, deren Geschäftsmodelle mit Gewinnabsichten auf massenhaften Urheberrechtsverletzungen aufbauen, vorzugehen? Wie kann sichergestellt werden, dass die Rechtsdurchsetzung möglichst effizient auf die Quelle von Rechtsverletzungen zielt?**

Die Rechtsdurchsetzung richtet sich seit der Entwicklung des Internets zum Massenmedium in stärkerem Maße gegen private Endnutzer als noch im analogen Zeitalter. Ein Grund für diese Entwicklung dürfte in der hohen Verbreitung leistungsstarker Technologien an Endnutzer liegen, die von diesen zu Verletzungen in erheblichem Ausmaß verwendet werden können. Ein weiterer Grund liegt in der Haftungsprivilegierung der Intermediäre nach den Vorschriften des Telemediengesetzes und der zugrunde liegenden E-Commerce-Richtlinie 2000/31. Verstärkt wurde diese Tendenz durch die Anerkennung eines zivilrechtlich durchsetzbaren Auskunftsanspruchs gegen Provider, welche im Fall von Urheberrechtsverletzungen verpflichtet werden können, die Identität ihrer Kunden offenzulegen. In der Gesamtschau führt dies dazu, dass der natürliche Beklagte aus der Sicht der Medienindustrien – der Betreiber einer Plattform – vielfach nicht belangt werden kann. Stattdessen muss dezentral und dadurch kostspielig gegen die Nutzer der Plattform vorgegangen werden. Die Folge sind Massenabmahnungen, die die Akzeptanz des Urheberrechts weiter untergraben. Die Haftungsprivilegierung sollten deswegen auf ihre rechtspolitische Berechtigung hin überprüft werden. Dies muss auf europäischer Ebene geschehen. Zugleich sollten die Prüfpflichten für die Betreiber von

Plattformen, etwa von Sharehostern, näher konkretisiert werden. Insoweit wäre auch eine Reform des TMG möglich.

**9. Inwieweit haben sich aus Ihrer Sicht die im Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken etablierten Regelungen mit dem Ziel der Eindämmung massenhafter Abmahnungen gegenüber Privaten bei Urheberrechtsverletzungen bewährt, insbesondere hinsichtlich der Streitwertbegrenzung oder des fliegenden Gerichtsstands?**

Die Regelungen sind zu kurz in Kraft, um fundierte Aussagen zu den Gesetzesfolgen treffen zu können. Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber die Regelung zur Kostendeckelung in § 97a UrhG erneut überarbeitet hat, weil sich die bisherige Vorschrift als wenig effektiv erwiesen hat. Der systematische Missbrauch der Abmahnung nützt nur den beteiligten Rechtsanwälten, untergräbt aber die Akzeptanz des Urheberrechts, was letztlich die Kreativen zu spüren bekommen.

**10. Wie bewerten Sie das Instrument einer „Kulturflatrate“ als Alternative zur derzeitigen Rechtssystematik? Wie könnte eine Haftung von Internetintermediären ausgestaltet sein?**

Hinter dem schillernden Begriff der Kulturflatrate verbergen sich sehr unterschiedliche Konzepte. Insbesondere ist in der Regel nicht eindeutig geklärt, welche bislang von den Ausschließlichkeitsrechten umfassten Nutzungshandlungen durch eine Kulturflatrate zugelassen werden sollen und zu welchen Bedingungen. Der Begriff beschreibt gleichwohl einen richtigen Grundgedanken. Die Anerkennung weiterer Ausschließlichkeitsrechte im Internet dürfte sich für die Rechtsinhaber kaum auszahlen: Nutzer finden heute sehr schnell die technischen Möglichkeiten, von neuen Nutzungsformen zu profitieren, die (noch) nicht urheberrechtlich belangt werden können. Was früher Tauschbörsen waren, sind heute Streamingplattformen und Linksammlungen. Dieses Hase und Igel-Spiel werden die Rechtsinhaber auf lange Sicht kaum gewinnen. Hinzu tritt die Tendenz der Gerichte, überall dort Verwertungsrechte eng auszulegen oder über fiktive Einwilligungslösungen nachzudenken, wo es keine passenden Schrankenbestimmungen gibt und ein Verbot der betreffenden Nutzungsform als medienpolitisch unhaltbar erscheint, etwa bei Suchmaschinen oder den verschiedenen Formen von Hyperlinks. Das Ergebnis eng ausgelegter Verwertungsrechte oder fiktiver Einwilligungslösungen besteht in der kostenlosen Nutzungsmöglichkeit, selbst wenn der Nutzer erkennbar wirtschaftlich von der Nutzung profitiert. Die Anerkennung vergütungspflichtiger Schranken wäre hier der für alle Beteiligten vorteilhaftere Weg. Sofern es um Nutzungshandlungen von Privatpersonen geht, bietet sich in der Tat der Breitbandzugang an, um mit einer Urheberrechtsvergütung belegt zu werden.

**11. Sind Änderungen im Urhebervertragsrecht notwendig, um das Ziel - Stärkung des Prinzips der angemessenen Vergütung - besser erreichen zu können (bspw. hinsichtlich europäischer Vereinheitlichung und zwingenden Schlichtungsstellen)?**

Die Regelungen zu Gesamtverträgen in den §§ 36, 36a UrhG bedürfen der Revision. Bislang ist es für die Verwerter zu leicht möglich, sich einer Schlichtung im Hinblick auf den Abschluss eines Gesamtvertrags zu entziehen. Die bisherige Erfahrung mit den existenten Gesamtverträgen, aber auch mit der Möglichkeit einer gerichtlichen Feststellung der „angemessenen Vergütung“, zeigen allerdings sehr deutlich, dass sich die prekäre Lage vieler Kreativer nicht mit den Mitteln des Vertragsrechts wird lösen lassen. Wenn der Verwerter selbst keine nennenswerten Gewinne aus der Verwertung erzielt, fehlt die Grundlage für eine spürbare Beteiligung an Erlösen. Ist die Werkverwertung dagegen lukrativ, so wird der Urheber oft auch die Verhandlungsposition besitzen, um eine entsprechende Vergütung auszuhandeln.

**12. Wie bewerten Sie das Leistungsschutzrecht für Presseverlage und dessen derzeitige Durchsetzungspraxis? Welches Vorgehen empfehlen Sie - auch mit Blick auf die laufenden Verfahren (auch hinsichtlich Abgrenzungsfragen)? Inwieweit kann das Urheberrecht einen Beitrag zur Erreichung des Ziels, Qualitätsjournalismus zu erhalten, leisten?**

Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger ist in seiner gegenwärtigen Form nicht geeignet, die vom Gesetzgeber formulierten Ziele zu verwirklichen. Dies ist nicht überraschend, haben sich doch alle anerkannten Urheberrechtsexperten bereits im Vorfeld der Regelung skeptisch bis ablehnend gegenüber dem gewählten Regelungsmechanismus geäußert. Sowohl die Interessenvertreter der Zeitungsverleger als auch die politischen Akteure sind gleichwohl

sehenden Auges in die jetzt für jedermann offenbar gewordenen Durchsetzungsprobleme hineingerannt. Der ursprünglich als Regelungsalternative diskutierte Vorschlag, nicht ein neues Verbotsrecht zu schaffen, sondern eine vergütungspflichtige Nutzung kleiner Textauschnitte durch Suchmaschinen und Newsaggregatoren einwilligungsfrei zu gestatten, wäre vorzuzugswürdig gewesen. In diese Richtung weist auch die gerade in Kraft getretene Neuregelung in Spanien. Die jetzige deutsche Regelung sollte bei nächster Gelegenheit ersatzlos gestrichen oder allenfalls im Sinne der eben skizzierten Alternative überarbeitet werden. Da der Europäische Gerichtshof die Übernahme kleinster Textauschnitte als Vervielfältigung einordnet (EuGH, C-5/08, Infopaq) wäre eine solche Vergütungsregel sogar ohne ausdrückliches Leistungsschutzrecht für Presseverleger möglich.

**13. Wie soll Ihrer Meinung nach das deutsche Recht der Verwertungsgesellschaften bei der Umsetzung der Mindestharmonisierungsstandards der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt“ gegebenenfalls angepasst werden, damit auch weiterhin eine faire und funktionierende kollektive Rechtswahrnehmung erfolgt?**

Die Umsetzung der Verwertungsgesellschaftsrichtlinie wirft eine Reihe von komplexen Rechtsfragen auf, die hier nicht im Rahmen einer knappen Antwort befriedigend behandelt werden können. Bei der Umsetzung der Richtlinie sollten die folgenden Grundsätze beachtet werden. Die in Deutschland zugelassenen Verwertungsgesellschaften zeichnen sich durch eine hohe Effizienz und niedrige Verwaltungskosten aus. Die Verwertungsgesellschaft nehmen dabei zugleich wichtige soziale und kulturelle Förderungsziele wahr. Sie sind überdies dem Solidarprinzip verpflichtet und versuchen, auch Urheber von wirtschaftlich weniger erfolgreichen Werkgruppen angemessen zu beteiligen. Bei der weiteren Öffnung der Rechtswahrnehmung für einen Wettbewerb durch neue inländische oder ausländische Verwertungsgesellschaften muss darauf geachtet werden, dass im Hinblick auf die sozialen und kulturellen Aufgaben von Verwertungsgesellschaften für alle die gleichen Anforderungen gelten. Hinsichtlich der Verteilung der Einnahmen durch die Verwertungsgesellschaften an die verschiedenen Gruppen von Rechtsinhabern (bspw. Verlage und Autoren) ist es in jüngerer Zeit zu erheblichen Konflikten gekommen. Eine Neuregelung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes sollte eine angemessene Mitsprache und wirtschaftliche Beteiligung der Urheber als den zentralen Akteuren des kreativen Sektors sicherstellen, auch wenn die Verwertungsgesellschaft zugleich und ggf. sogar überwiegend Rechte von Verwertern wahrnimmt. Die in der Richtlinie vorgesehene parallele Möglichkeit der Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften und der Freigabe nach Creative Commons-Lizenzen sollte bei der Umsetzung gefördert werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf zu achten, dass Verwertungsgesellschaften ihren Spielraum nicht ausnutzen, um den Bereich der möglichen Creative Commons-Lizenzierung zu reduzieren (siehe hierzu auch Frage 7).